

Prostatakrebs-Selbsthilfegruppe Pinneberg

- Vereinssatzung -

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Prostatakrebs-Selbsthilfegruppe Pinneberg“ mit Sitz in Pinneberg.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist es, die gesundheitlichen und krankheitsbezogenen Interessen von Männern, die an Prostatakrebs erkrankt sind oder erkranken könnten, zu fördern und bei ihnen sowie in der Öffentlichkeit das prostatakrebsbezogene Wissen zu mehreren (Gesundheitsförderung und Förderung der Bildung).
2. Seinem Zweck entsprechend macht der Verein es sich zur Aufgabe,
 - den Erfahrungsaustausch bezüglich Prostatakrebs durch regelmäßige Treffen und gemeinsame Unternehmungen zu unterstützen,
 - einschlägige Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen zu organisieren,
 - die Öffentlichkeit über Prostatakrebs und Prostatakrebs-Vorsorge aufzuklären und zu informieren,
 - mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den „Bundsverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.“, welcher es seinerseits unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle von Prostatakrebs betroffenen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß § 2 einsetzen wollen.
2. Juristische oder natürliche Personen, die nicht an Prostatakrebs erkrankt sind, den Vereinszweck jedoch ideell oder finanziell unterstützen wollen, können außerordentliches Mitglied des Vereins werden.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Beabsichtigt der Vorstand einen Aufnahmeantrag abzulehnen, hat er die Entscheidung auszusetzen und den Vorgang der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. vereinsschädigendes Verhalten, Beleidigung eines anderen Vereinsmitgliedes, Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, dauernde Inaktivität) kann der Vorstand ein Mitglied nach schriftlicher Anhörung aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist

von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

4. Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Entlastung, Wahl und vorzeitige Abberufung des Vorstandes.
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Die Beschlussfassung über die Einführung und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Die Entscheidung über Satzungsänderungen.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dabei hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

6. Grundsätzlich werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden. Er ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Liquidation des

Vereins im Falle seiner Auflösung.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder nachweislich an der Beschlussfassung beteiligt wurden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

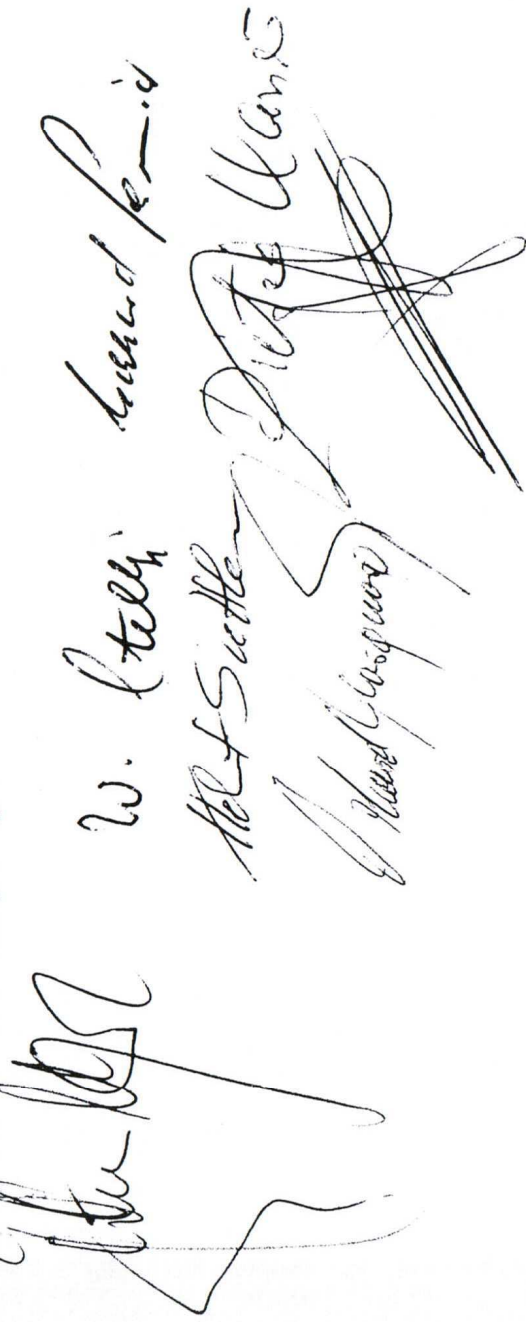
Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.1.09 errichtet.
Pinneberg, den 15.1.09

Unterschriften Gründungsmitglieder


The image shows several handwritten signatures in black ink. From left to right, the signatures are: a large, stylized signature; 'W. Steinhilber'; 'Karl Siedler'; 'Hans G. ...'; and a very large, complex signature that appears to be 'Hans G. ...'.


The image shows a handwritten signature in black ink that reads 'Peter Steinhilber (Pate SHG Elmstern)'. The signature is written in a cursive style.